



Meldezettel für Tiermärkte/Tierbörsen/Tierausstellungen/

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie möchten im Landkreis Rastatt eine Veranstaltung mit Tieren durchführen. Wir bitten Sie daher die folgenden Fragen zu beantworten und bis zum _____ ausgefüllt zurückzuschicken an:

Landratsamt Rastatt
Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel.: 07222-381-2400
Fax: 07222-381-2499
Email: amt24@landkreis-rastatt.de

Veranstalter (Name, ggf. Zuchtverband, Anschrift, Telefonnr., Handynr., Fax-Nr., E-Mail):

Datum und Dauer der Veranstaltung (von bis):

Beginn des Aufbaus der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit):

Art der Veranstaltung:

- Markt (primärer Zweck der Veranstaltung ist der Kauf/Verkauf von Tieren)
- Börse (Veranstaltung mit Kauf und/oder Tausch von Tieren)
- Ausstellung (Veranstaltung mit Ausstellung, Wettbewerb oder Leistungsprüfung)

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindung

Sparkasse Rastatt-Gernsbach
Kto.-Nr. 033 92
BLZ 665 500 70

Veranstaltungsort (Adresse)

Ausrichtung der Veranstaltung: im Freien
 in Hallen/Räumen/Zelten

Name/n der/des Verantwortlichen vor Ort und der Personen, welche die Untersuchungsnachweise und die Einhaltung der erteilten Auflagen vor Ort überprüfen:

Zuständiger Tierarzt während der Veranstaltung (Name, Anschrift)

Anzahl der Teilnehmer: _____

Teilnehmer: Händler
 Züchter
 Privatpersonen

Herkunft der Teilnehmer: ausschließlich aus dem Landkreis Rastatt oder angrenzenden Landkreisen (Landkreise Karlsruhe, Ortenau, Calw, Freudenstadt, Baden-Baden)
 aus Deutschland
 aus EU-Mitgliedstaat
 aus Drittland

Gesamtzahl der Tiere (ca.): _____

Tierarten (bitte angeben) :

Heimtiere (Kaninchen, Meerschweinchen, Chinchillas, Hamster usw.)

Reptilien (Leguane, Schildkröten, Schlangen usw.)

Hunde/Katzen/Frettchen

Ziervögel (Kanarienvögel usw.)

Psittaciden (Sittiche, Papageien)

Geflügel (Hühner, Truthüner/Puten, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse, Laufvögel)

werden bei der Veranstaltung Gänse/Enten aufgestellt, die im Haltungsbetrieb gemeinsam mit Hühnern und/oder Puten gehalten werden, die dazu dienen, die Einschleppung der Klassischen Geflügelpest (Aviäre Influenza) in dem Bestand frühzeitig zu erkennen

sonstige Tierarten (Spinnen, .a.)

Datum, Name und Unterschrift

Hinweisen möchten wir Sie auf die gesetzlichen tierseuchenrechtlichen Vorgaben zur Durchführung von Tierveranstaltungen:

1. Hunde- und Katzensausstellungen

- Hunde- und Katzensausstellungen sowie ähnliche Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen) mit Hunden und Katzen, die ausschließlich aus Deutschland stammen, müssen der zuständigen Behörde nicht angezeigt werden (außer wenn aufgrund herrschender Tollwut ein gefährdeter Bezirk besteht).
- Hunde- und Katzensausstellungen sowie ähnliche Veranstaltungen, bei denen Tiere aus einem Mitgliedstaat oder Drittland stammen, sind der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

2. Vogelausstellungen (außer Geflügel)

- Andere gehaltene Vögel als Geflügel (Ziervögel, Sittiche, Papageien u.a.) benötigen für Ausstellungen und Märkte und vergleichbare Veranstaltungen eine tierärztliche Untersuchung. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig (§ 7 Abs. 5a Geflügelpest-VO).

3. Geflügelveranstaltungen:

- Dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1b) Geflügelpest-VO)
- Geflügelmärkte/Ausstellungen unterliegen der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV und sind der zuständigen Behörde vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen.
- Wird Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel und Wachteln) auf einem Markt aufgestellt, muss es längstens fünf Tage vor der Veranstaltung einer klinischen tierärztlichen Untersuchung im Bestand unterzogen worden sein (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-VO). Dies ist durch eine tierärztliche Bescheinigung dem Veranstalter nachzuweisen.
- Regionale Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind von der klinischen Untersuchungspflicht ausgenommen, soweit die aufgestellten Vögel vor der Veranstaltung in Beständen gehalten worden sind, die in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt (Kreis) gelegen sind, in dem die Veranstaltung stattfindet, oder in einem Kreis gelegen sind, der an den veranstaltenden Kreis angrenzt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Geflügelpest-VO).
- Tierhalter mit weniger als 60 Enten und Gänsen im Bestand dürfen Tiere Ihres Bestandes nur aufstellen, soweit eine virologische Untersuchung mittels Rachen- oder Kloakentupfer, längstens sieben Tage vor der Veranstaltung, mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe durchgeführt wurde. Die Untersuchung ist dem Veranstalter durch Vorlage des Untersuchungsbefundes nach zu weisen.

-
- Tierhalter mit mehr als 60 Enten und Gänsen im Bestand, dürfen Tiere Ihres Bestandes nur aufstellen, soweit Proben von 60 Tieren dieses Bestandes vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind.

Ausnahme: Anstelle der Untersuchung kann der Tierhalter die Enten und Gänse zusammen mit Hühnern und/oder Puten sogenannte Sentineltiere halten, die dazu dienen, die Einschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Die Anzahl entnehmen Sie bitte nachfolgender Auflistung:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 – 1.000	20 - 60
mehr als 1.000	30 - 70

Verendete Tiere sind bei Haltung von Indikatorhühnern und/ oder – puten unverzüglich beim Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe, auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und/ oder Puten unverzüglich anzuzeigen. Die Behörde stellt über die Anzeige eine Bestätigung aus. Diese dient dem Veranstalter als Nachweis über die gemeinsame Haltung.

- Ausgestellte Hühnervögel müssen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sein, so dass sie über einen wirksamen Impfschutz verfügen. Der Impfnachweis ist gegenüber der zuständigen Behörde jeweils durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung zu führen. Die Bescheinigung muss bei Märkten/Ausstellungen/Börsen mitgeführt werden.
- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Aussteller/ Verkäufer von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel und Wachteln) eine vom zuständigen Veterinäramt erteilte Registriernummer als Tierhalter gem. § 2 Geflügelpest-Verordnung und § 26 Viehverkehrsverordnung vorweisen können.
- Aussteller/ Verkäufer ohne Registriernummer sind mit Name und Adresse dem zuständigen Veterinäramt bis spätestens 1 Woche nach Ende der Veranstaltung schriftlich zu melden.
- Die zur Ausstellung kommenden Tiere müssen durch Marken oder auf andere geeignete Weise dauerhaft gekennzeichnet sein.
- Der Veranstalter hat eine Liste zu führen, mit den Anschriften der Besitzer der angebotenen Tiere, der jeweiligen Tierart und der Registriernummer der Geflügelaussteller (siehe Ziffer 6).

Die Liste ist bis spätestens eine Woche nach Abschluss der Veranstaltung dem zuständigen Veterinäramt zu übersenden.

- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Verkäufer von Geflügel ein Register führen, in dem Name und Anschrift des Käufers, das Abgangsdatum sowie Art, Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels festgehalten werden. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Geflügelpest-Verordnung).

Freundliche Grüße

Ihr Veterinäramt